

ORSY[®]mat Geschäftsbedingungen der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Die ORSY[®]mat Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG (nachfolgend „Würth“ genannt) für alle Geschäftsbeziehungen von Würth mit deren Kunden (nachfolgend „Besteller“ sowie gemeinsam „Parteien“ genannt) bei Nutzung eines ORSY[®]mat - Systems. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und diesen Geschäftsbedingungen gehen diese Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vor.
2. Im Übrigen gelten diese Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Würth nicht an, es sei denn, Würth hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Würth in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Würth maßgebend.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Versorgungskonzept

Würth bietet als Großhändler verschiedene kundenspezifische Versorgungskonzepte von C-Teile-Verbrauchsmaterialien an. Das Versorgungskonzept ORSY[®]mat zielt darauf ab, dem Besteller gegen Entgelt ein Versorgungssystem zur Nutzung bereit zu stellen, über das C-Teile-Verbrauchsmaterialien automatisiert beschafft werden. Entnimmt der Besteller einen Kaufartikel aus dem ORSY[®]mat-System, wird eine automatische Nachbelieferung ausgelöst, wodurch eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Materialien im ORSY[®]mat sichergestellt werden soll.

III. Überlassung des ORSY[®]mat

1. Würth überlässt dem Besteller den ORSY[®]mat zur gewerblichen Nutzung („Überlassung“). Die Überlassung beginnt am Tage der Inbetriebnahme des ORSY[®]mat an den Besteller.
2. Die Höhe der Nutzungsgebühr für die Überlassung des ORSY[®]mat („Servicepauschale“) ist modell- und ausstattungsabhängig. Die Servicepauschale wird individuell vereinbart und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist jeweils am 3. Werktag eines Monats im Voraus fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Würth ist verpflichtet,
 - den ORSY[®]mat gegen Vergütung am vereinbarten Aufstellungsort anzuliefern, aufzustellen und in Betrieb zu nehmen („Inbetriebnahme“);
 - bei Überlassung eines mit einer Zugangsbeschränkung ausgestatteten ORSY[®]mat dem Besteller die von ihm gewählten Zugangsberechtigungen auszuhandigen;
 - bei Bedarf während der Dauer der Überlassung Instandhaltungen, Wartungen, etwaige Reparaturen und Erneuerungen sowie Fernwartungen über die vorhandene Internetverbindung (LAN/Mobilfunk) am ORSY[®]mat durchzuführen.
4. Der Besteller ist bei Anlieferung des ORSY[®]mat verpflichtet, einen für den ORSY[®]mat im Hinblick auf dessen Größe und Einsatzzweck geeigneten und sauberen Aufstellort bereit zu halten, der im Umkreis von maximal zwei Metern über ausreichende Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Stromnetz (Einphasenwechselstrom 230V pro Modul) sowie über LAN/Mobilfunk verfügt.
5. Der Besteller ist während der Dauer der Überlassung verpflichtet,
 - den ORSY[®]mat schonend und pfleglich zu behandeln;
 - etwaige Mängel des überlassenen ORSY[®]mat oder etwaige Störungen Würth unverzüglich anzuzeigen;
 - den Aufstellort des ORSY[®]mat verkehrssicher zu halten;
 - während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Abstimmung Würth und dem durch Würth beauftragten Kundendienst- und Wartungspersonal den uneingeschränkten Zutritt zum ORSY[®]mat zu Zwecken der Überprüfung des Zustandes, der Bestückung sowie aus anderen Gründen, wie beispielsweise zum Zwecke der Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten zu gestatten;
 - die beim Betrieb des ORSY[®]mat anfallenden Kosten für Strom und Internetverbindung (bei LAN) zu tragen;
 - den ORSY[®]mat ausschließlich mit von Würth gekaufter Ware zu bestücken und nur solche darin zu lagern, es sei denn Würth stimmt anderen Vereinbarungen zu;
 - es zu unterlassen, den ORSY[®]mat mit Gefahrenstoffen, brennbaren, explosiven oder chemischen Stoffen oder Flüssigkeiten zu bestücken oder solche darin zu lagern, es sei denn er nutzt hierzu einen dafür zugelassenen Gefahrostoffschrank;
 - die im Rahmen der DGUV V3 (ehemals BGV A3) Prüfung geltenden Bestimmungen für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel einzuhalten und für den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen;
 - für den ORSY[®]mat angelieferte Ware, nicht vor Einlagerung in den ORSY[®]mat abzugreifen.

IV. Warenversorgung, Abnahmepflicht bei Sonderartikeln

1. Zur Sicherstellung der Materialversorgung im ORSY[®]mat erfolgt die Planung und Auslegung des Systems (Fachbelegung und Belieferungszyklus) auf Basis der vom Kunden anfänglich bereitgestellten Ausgangsdaten im Sinne von benötigtem Artikelportfolio und zugehörigen Bedarfszahlen. Sofern sich nachgelagert zur Erstinstallation des ORSY[®]mat Änderungen an den Ausgangsdaten seitens des Bestellers ergeben, hat der Besteller dies gegenüber Würth anzuzeigen. Auf dieser Basis nimmt Würth in Abstimmung mit dem Besteller eine Anpassung in der Auslegung des Systems vor um die Verfügbarkeit der Materialien auch weiterhin sicherstellen zu können.
2. Nach Inbetriebnahme des ORSY[®]mat erfolgt dessen Erstbestückung mit Waren, wodurch zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über die zu bestückende Ware geschlossen wird.
3. Mit Entnahme eines Artikels aus dem ORSY[®]mat gibt der Besteller gegenüber Würth ein verbindliches Angebot zum Kauf eines gleichen Artikels ab. Dieses Angebot wird hierbei automatisch über LAN/Mobilfunk übermittelt und von Würth elektronisch empfangen. Mit Annahme des Angebotes durch Würth kommt ein Kaufvertrag zu Stande. Sofern ein Artikel nicht lieferbar ist, wird Würth ein Alternativangebot unterbreiten. Nach Bestätigung durch den Kunden kommt ein Kaufvertrag nach den Regelungen der Ziffer VI. 2 zu Stande.
4. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt durch Sammellieferung nach Vorgabe des zwischen den Parteien vereinbarten Auftragssammlers und unter Berücksichtigung administrativer Durchlaufzeiten bei Würth.
5. Die Systembetreuung (Bestückung) des ORSY[®]mat erfolgt nach Lieferung der bestellten Ware durch den Besteller selbst, soweit nicht Würth die Pflicht zur Systembetreuung des ORSY[®]mat übernommen hat.

6. Der Besteller hat selbstverursachte Fehlbestände im System sowie daraus resultierende Schäden und Kosten zu vertreten. Am Automaten existieren die Systemoptionen „Teilentnahme“ und „Einzelentnahme“. Dabei muss nach jeder Artikel-Entnahme die entnommene Menge manuell am Display eingegeben werden. Hier besteht ein erhöhtes Risiko der Fehlbedienung.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die während der Laufzeit dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen für ihn eigens beschafften und bei Würth bevorrateten Sonderartikel jeweils nach einer Einlagerungsdauer von 12 Monaten und nach schriftlicher Aufforderung durch Würth zu kaufen und abzunehmen. Sonderartikel gehören nicht zum Standard-Programm von Würth. Sie werden von Würth mit Artikelnummern versehen, die z.B. mit den Ziffern 0989, 0991, 1931, 1964, 1971 oder 5993 beginnen. Die Bevorratung erfolgt hierbei auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Bedarfszahlen bis zu einem Jahresbedarf.
8. Bei Lagerbeständen dieser Sonderartikel, welche länger als 12 Monate bei der Firma Würth im Lager bevorratet sind, geht ein monatlicher Lagerzins in Höhe von 2% des Bestandswertes, gemessen am vereinbarten Verkaufspreis, zu Lasten des Bestellers. Würth kann jederzeit die Abnahme dieser Artikel verlangen. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Abnahme nicht innerhalb von 3 Monaten nach, behält sich Würth das Recht vor, diese Artikel auf Kosten des Bestellers bei einem Dritten einzulagern oder zu entsorgen. Im Falle der Einlagerung werden der Kaufpreis und ein Vorschuss für die Einlagerungskosten für 6 Monate sofort fällig. Im Falle der Entsorgung muss die Firma Muster den vereinbarten Kaufpreis zzgl. der Entsorgungskosten übernehmen.

V. Versicherung

1. Der Besteller wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf eigene Kosten eine Versicherung unterhalten, die den ORSY[®]mat mit angemessenem Deckungsschutz gegen Verlust, Feuerschaden, Diebstahl, Sturm, Wasser und sonstige Elementarschäden sichert, die typischerweise durch Sachversicherungen abgedeckt werden können.
2. Der Besteller ist verpflichtet, Würth unverzüglich über sämtliche ihm bekanntwerdende Umstände zu informieren, die die Gültigkeit der Versicherungsdeckung oder die Geltendmachung möglicher Versicherungsansprüche beeinträchtigen können. Der Besteller verpflichtet sich ferner, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu tragen und alle ihm danach obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Erklärungen dem Versicherer gegenüber rechtzeitig abzugeben.

VI. Laufzeit und Beendigung des ORSY[®]mat -Vertrages

1. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zur Nutzung des ORSY[®]mat („ORSY[®]mat-Vertrag“) tritt mit Inbetriebnahme des ersten ORSY[®]mat Moduls in Kraft. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende unter Berücksichtigung der Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des ORSY[®]mat -Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Ferner kann Würth den ORSY[®]mat -Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn
 - der Besteller, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung von Würth, einen vertragswidrigen Gebrauch des ORSY[®]mat fortsetzt, der die Rechte von Würth nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn der Besteller einem Dritten den Gebrauch des ORSY[®]mat unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt den ORSY[®]mat gefährdet;
 - der Besteller mit der Entrichtung einer vollständigen monatlichen Servicepauschale länger als fünf Wochen in Rückstand ist;
 - der Besteller in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus dem ORSY[®]mat -Vertrag nicht nachkommt und die Rechte von Würth nicht nur geringfügig verletzt.
4. Tätig der Besteller innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen während der Laufzeit des ORSY[®]mat -Vertrages keine Bestellung über den ORSY[®]mat so ist Würth ungeachtet der vorstehenden Regelungen jederzeit berechtigt, den ORSY[®]mat -Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu kündigen (Sonderkündigung).
5. Jede Kündigung des ORSY[®]mat -Vertrages bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB. Die telekommunikative Übermittlung ist nicht ausreichend. Die Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB und in Textform gemäß § 126b BGB ist ausgeschlossen.
6. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen bleibt es den Parteien unbenommen, den ORSY[®]mat-Vertrag vorzeitig im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben. Der Besteller ist zur Zahlung einer Aufwandspuschale für Verwaltungs- und Überlassungsaufwand verpflichtet, falls Würth während der Mindestvertragslaufzeit von den Kündigungsrechten nach Ziffer 2, 3 oder 4 dieses Abschnitts Gebrauch macht. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Kündigungserklärung. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass Würth überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand als die vereinbarte Aufwandspuschale entstanden ist.
7. Der Besteller ist verpflichtet, den ORSY[®]mat einschließlich Module und Zubehör nach Beendigung des ORSY[®]mat -Vertrages an Würth als Eigentümer zurückzugeben.
8. Eine Kündigung des ORSY[®]mat-Vertrages lässt die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Kaufverträge unberührt.
9. Sollte der ORSY[®]mat während der Nutzung durch den Besteller Schäden nehmen, die über die zu erwartenden Gebrauchsspuren bzw. Verschleiß hinausgehen, ist Würth berechtigt die Schäden zu reparieren und die entstehenden Kosten nach vorheriger Anzeige an den Besteller in Rechnung zu stellen.

VII. Haftungsausschluss

Sofern es im Herrschafts- und Organisationsbereich des Bestellers zu unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Handhabung des ORSY[®]mat und/ oder zu eigenmächtigen Modifikationen an der Automatenbelegung, dem Artikelbestand sowie Hard- oder Softwarekomponenten des ORSY[®]mat durch den Besteller oder eines Dritten kommt, haftet der Besteller für hierdurch verursachte Schäden. Würth schließt die Haftung für diese Fälle aus.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von planwidrigen Regelungslücken ist die Lücke durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu schließen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des Punkts gedacht hätten.
2. Für diese Geschäftsbeziehungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Würth und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Ist der Besteller Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Würth. Würth ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.